

2934/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3026/J-NR/1997 betreffend Lehrerprofil an den Fachhochschul-Studiengängen, die die Abgeordneten Dr. BRAUNEDER und Kollegen am 3. Oktober 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wieviele Personen sind zur Zeit mit der Lehre an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen betraut?
2. Wieviele davon sind Frauen, wieviele Männer?
3. Wie hoch ist der Akademiker-Anteil in absoluten Zahlen und in Prozent der Gesamtbeschäftigten?

Im Wintersemester 1997/98 sind insgesamt 1.309 Lehrende an Fachhochschul-Studiengängen tätig. Davon waren 1.074 männlich und 235 weiblichen Geschlechts. Insgesamt 1.149 Lehrende verfügen über einen akademischen Abschluß; dies entspricht einem Akademikeranteil von 88%.

4. Wieviele (1er Akademiker verfügen über einen Diplomabschluß, wieviele über ein Doktorat, wieviele weisen eine Habilitation auf und wieviele verfügen über eine dieser gleichwertigen Qualifikation?

Da das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl.Nr. 340/1993, - neben den Berufspraktikern - lediglich die Habilitierten, und zwar mindestens zwei, als besonders qualifizierte Gruppe innerhalb des Lehrkörpers hervorhebt, im übrigen aber nicht zwischen Erstabschlüssen und Doktorat unterschieden wird, liegen diesbezüglich keine Erhebungen vor. 98 Lehrende an Fachhochschulen sind habilitiert, 79 weisen eine gleichzuhaltende Qualifikation auf.

5. Nach welchen Kriterien wird die einer Habilitation gleichwertige Qualifikation bestimmt?

Wie im universitären Bereich ist die einer Habilitation gleichzuhaltende Qualifikation anhand des Einzelfalles zu prüfen.

6. Werden wissenschaftliche Publikationen und internationale Referenzen im Curriculum Bewerber für eine FH -Lehrstelle berücksichtigt?

Wenn ja, auf welche Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von Fachhochschul - Studiengängen wird die Qualifikation der Mitglieder des Entwicklungsteams und des Kernlehrkörpers, dessen Zusammensetzung in § 4 Abs. 5 FHStG geregelt ist, anhand detaillierter Lebensläufe, Karrierebeschreibungen und Publikationslisten geprüft.

Während des laufenden Studienbetriebes zählt das Anstellungsverfahren für Lehrende an Fachhochschul-Studiengängen zum autonomen Bereich eines jeden Erhalters. Damit aber ist jeder Anbieter auch für die Qualität der Lehre an den von ihm durchgeführten Studiengängen verantwortlich, und er unterliegt der Evaluation durch den Fachhochschulrat, deren positives Ergebnis eine gesetzliche Voraussetzung für die Wiederanerkennung darstellt. Dieser Qualitäts sicherungsmechanismus gewährleistet, daß die genannten Qualifikationsnachweise bei der Lukrierung von Lehrpersonal in adäquater Weise Berücksichtigung finden.

7. Werden Bewerber mit höherem vor jenen mit niederem akademischen Grad berücksichtigt?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen des Anstellungsverfahrens werden - aus den unter Punkt 8 angeführten Gründen - sämtliche für die Lehrtätigkeit relevanten Qualifikationen berücksichtigt. Es ist im gegebenen Zusammenhang jedoch anzumerken, daß neben Formalqualifikationen auch andere Kriterien (wie z.B. didaktische Fähigkeiten bzw. pädagogische Erfahrung) für die Qualifikationsbeurteilung maßgeblich sein können.

8. Werden Bewerber für einen Studiengang mit einschlägiger Ausbildung gegenüber jenen aus anderen Studienrichtungen bevorzugt?

Jeder Lehrende muß eine einschlägige Ausbildung in den von ihm unterrichteten Fächer aufweisen.

9. Existiert ein Aufnahmeverfahren zur Objektivierung voll Qualifikation und Auswahl?

Wenn ja, welches?

Wenn nein, warum nicht?

10. Besteht ein Aufnahmeverfahren ähnlich dem bundesdeutschen Modell (Probevorlesungen, wissenschaftliche Ausarbeitung eines Themas, Expertenanhörung etc.)?

Da Lehrende an Fachhochschul - Studiengängen aufgrund privat- bzw. arbeitsrechtlicher Bestimmungen beschäftigt werden, unterliegt ihre Auswahl der Autonomie der Erhalter. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den unter Punkt 6 dargelegten Qualitätssicherungsmechanismus hingewiesen.

11. Stehen Beschwerde- oder Berufungsverfahren für den Fall, daß jemand trotz hoher Qualifikation eine Ablehnung seiner Bewerbung erhält und sich benachteiligt fühlt, zur Verfügung?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Da das Anstellungsverfahren im Fachhochschulbereich nach arbeitsrechtlichen Prinzipien gestaltet ist, sind keine aus dem hoheitsrechtlichen Bereich stammenden Beschwerderechte vorgesehen.

12. Wie hoch ist der Anteil jener Lehrkräfte, die u.a. auch an HTLs und HAKs unterrichten, in absoluten Zahlen und in Prozent der Gesamtlehrkräftezahl?

Der Anteil nebenberuflich tätiger AHS- und BHS-Lehrer an allen Lehrenden an Fachhochschul-Studiengängen im Wintersemester 1997/98 beträgt rund 14%.

13. Wird die Qualität der wissenschaftlichen Leitung eines Studienganges u.a. auch dadurch sichergestellt, daß die betreffende Person über eine wissenschaftliche Ausbildung auf einem dem Studiengang entsprechenden Gebiet verfügt?

Die Qualität der wissenschaftlichen Leitung der Studiengänge wird vor allem durch die im FHStG enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Lehrkörpers gesichert.

14. Wird von FH-Lehrern ein Nachweis der pädagogisch-didaktischen Qualifikation verlangt?

Wenn ja, wie sieht er aus?

Wenn nein, warum nicht?

Die didaktisch-pädagogische Eignung des Lehrpersonals wird bei dessen Auswahl aus den unter Punkt 6 genannten Gründen berücksichtigt. Sie unterliegt auch der laufenden Kontrolle durch Evaluierungsmaßnahmen (z.B. Studentenforschungen). In seinem Tätigkeitsbericht über

das Kalenderjahr 1996 hat der Fachhochschulrat einen Leitfaden für die Lehrevaluation veröffentlicht. Derzeit führt der Fachhochschulrat ein Projekt zum Bedarf an Weiterbildung im Bereich Didaktik durch. Demnächst werden umfangreiche Aktivitäten zur Personalentwicklung anlaufen.

15. Werden derzeit Forschungsprojekte an Fachhochschul - Studiengängen durchgeführt?

Wenn ja, VOR welchen Personen werden sie betreut und welche Studiengänge betreffen sie?

Wenn nein, warum nicht?

In Anbetracht des kurzen Implementierungszeitraums des FHSStG haben Fachhochschul-Studiengänge bereits in beachtlichen Ausmaß Forschungs - und Entwicklungsaktivitäten entfaltet. Einige Beispiele zur Illustration: An technischen Fachhochschul-Studiengängen wurden in den letzten beiden Jahren sensorgeführte Absaugvorrichtungen für das Schienenschleifen, Handhabungsroboter, medizinisch-diagnostische Bildverarbeitungen, berührungslose Stromsensoren, Leckortungssysteme etc. entwickelt, Messungen an einem Satelliten für die ESA durchgeführt und eine Reihe anwendungsorientierter Forschungsprojekte begonnen bzw. eingereicht. An wirtschaftswissenschaftlichen Fachhochschul-Studiengängen wurde in den Bereichen Qualitätsmanagement, Controlling und Produkt-Innovation geforscht und entwickelt.

Den Forschungsaktivitäten wird auch im Rahmen der Evaluierung der Studiengänge maßgebliche Bedeutung zukommen. Den Studiengängen ist es möglich, für F&E-Projekte, die mit Betrieben durchgeführt wurden, eine Bundesförderung zu erhalten (Technologie-Transfer)

16. Wird die wissenschaftliche Praxis der Bewerber berücksichtigt?

Wenn ja, auf welche Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Die wissenschaftliche Praxis der Bewerber wird im wesentlichen anhand der unter Punkt 6 angeführten Qualifikationskriterien beurteilt.

17. Gibt es Richtlinien zur Anerkennung des Nachweises "einer Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld"?

Wenn ja, welche sind dies?

Wenn nein, warum nicht?

18. Wird ein solcher Nachweis in der Praxis verlangt?

Wenn die Tätigkeit eines Bewerbers in einem einschlägigen Berufsfeld ein Anstellungserfordernis darstellt, ist diese anhand üblicher Unterlagen (Zeugnisse, Referenzen u. dgl.) nachzuweisen.

19. Wie hoch ist der Anteil der HTL - Absolventen im Lehrkörper sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der Lehrenden?

Über die schulische Vorbildung der Angehörigen der Lehrkörper liegen keine Daten vor.

20. Wieviele Lehrende üben neben ihrer Tätigkeit an Fachhochschul - Studiengängen noch eine weitere berufliche Tätigkeit aus?

Wieviele sind dies in absoluten Zahlen, wieviele in Prozent?

Die Zahl der im Fachhochschulbereich hauptberuflich Lehrenden beträgt im Wintersemester 1997/98 nur 184 von insgesamt 1.309; dies entspricht rund 14% und ist zweifellos auf die frühe Entwicklungsstufe des Sektors zurückzuführen.

21. Im Falle einer weiteren beruflichen Tätigkeit:

In wievielen Fällen ist diese Haupt- bzw. Nebenberuf (in Prozent aller Fachhochschullehrer)?

Welche sind diese weiteren beruflichen Tätigkeiten?

Von den 1.125 nebenberuflich tätigen Lehrenden sind im Wintersemester 1996/97 178 (d.s. rund 16%) hauptberufliche AHS oder BHS-Lehrer, 250 (d.s. rund 22%) hauptberufliche Universitätslehrer und 697 (d.s. rund 62%) hauptberuflich in Wirtschaft oder Industrie.

22. Gibt es eine steigende Tendenz in der Beschäftigung von nebenberuflich Tätigen im Lehrkörper der österreichischen Fachhochschul - Studiengänge?

Wenn ja, wie erklären sie eine solche Tendenz?

Kürzlich wurde ein Projekt zur Höherqualifizierung von Lehrenden an Fachhochschul - Studiengängen eingeleitet, in dessen Rahmen auch die gegenständliche Frage einer Analyse unterzogen wird.

Es wird ein Schwerpunkt der Konsolidierung des Fachhochschulsektors sein, eine Erhöhung der Zahl der hauptberuflich Lehrenden auf einen Anteil von etwa die Hälfte aller Lehrenden zu erzielen, wie dies auch in den Entwicklungsplänen für die Lehrkörper regelmäßig vorgesehen ist.

23. Wird der großen Junglehrerarbeitslosigkeit Rechnung getragen, indem man bei gleichwertiger Qualifikation diese in der Anstellung bevorzugt?

Wenn ja, gibt es konkrete Beispiele aus der Praxis?

Wenn nein, warum nicht?

Wie bereits ausgeführt (vgl. Fragen 9 und 10), fällt die Lukrierung von Lehrpersonal bzw. dessen Anstellung in den autonomen Bereich der Anbieter von Fachhochschul - Studiengängen; dementsprechend kommen privatrechtliche Normen, nicht hingegen hoheitsrechtliche Direktiven zur Anwendung.